



Freiheitseinschränkende Maßnahmen in der ambulanten Pflege

Altenpflege ohne Bettgitter & Co ist möglich!

Eine Kurzinformation für Angehörige im Rahmen der Initiative „Mehr Freiheit wagen!“



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK



MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



Weitere Informationen

Diese Initiative wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Bei Fragen und Anmerkungen wenden Sie sich bitte an das Pflegepersonal.

Hier können Sie auch weitere Informationsmaterialien und Hinweise erhalten.

FEM-Beauftragte(r) in diesem Pflegedienst:

Sie können sich auch gerne an die Studienmitarbeiter wenden:

- ▶ Universität zu Lübeck Sektion für Forschung und Lehre in der Pflege
S. Köpke, A. Aschenbrenner
Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck
Tel.: 0451 / 500 -3345
Anne.Aschenbrenner@uksh.de
- ▶ Universität Hamburg
MIN-Fakultät, Gesundheitswissenschaften
Martin-Luther-King-Platz 6
20145 Hamburg
Tel.: 040 / 42838 - 6634
Anne.Rahn@uni-hamburg.de

Überreicht durch:

Dieser Pflegedienst unterstützt das Ziel der Initiative, freiheitseinschränkende Maßnahmen zu vermeiden, weil...

- ▶ ... die Selbstbestimmung, Bewegungsfreiheit und sichere Bewegung der Kunden im Mittelpunkt stehen muss
- ▶ ... freiheitseinschränkende Maßnahmen viel weniger nützen als häufig angenommen wird
- ▶ ... freiheitseinschränkende Maßnahmen viele negative Auswirkungen für die Kunden haben können
- ▶ ... die Praxis zeigt, dass auch mit wenig freiheitseinschränkenden Maßnahmen eine sichere Betreuung und Pflege möglich ist
- ▶ ... freiheitseinschränkende Maßnahmen nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen rechtlich erlaubt sind
- ▶ ... **eine hochwertige und sichere Pflege auch ohne freiheitseinschränkende Maßnahmen möglich ist!**

Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der beruflichen Altenpflege

Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der beruflichen Altenpflege

Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der beruflichen Altenpflege

Was sind eigentlich „freiheitseinschränkende Maßnahmen“?

Freiheitseinschränkende Maßnahmen sind alle Handlungen oder mechanischen Vorrichtungen, die Kunden daran hindern, sich frei fortzubewegen.

Die häufigsten Maßnahmen sind Bettgitter. Seltener sind Gurte im Bett oder Stuhl oder abgeschlossene Zimmer- und Wohnungstüren.

Warum ist das Thema wichtig?

Freiheitseinschränkende Maßnahmen werden in den Medien häufig als Ausdruck von Vernachlässigung, Gewalt und Lieblosigkeit in der Pflege diskutiert. Pflegekräfte befinden sich in einer Zwickmühle: sie wollen die Autonomie des Kunden respektieren und andererseits schützen. Angehörige stehen der Anwendung der Maßnahmen häufig positiv gegenüber.

Warum werden freiheitseinschränkende Maßnahmen angewendet?

Freiheitseinschränkende Maßnahmen werden vor allem zum vermeintlichen Schutz der Kunden angewendet.

Schützen freiheitseinschränkende Maßnahmen tatsächlich?

Es gibt viele Zweifel daran, ob freiheitseinschränkende Maßnahmen tatsächlich vor Stürzen oder Verletzungen schützen. Das mag zunächst vielleicht merkwürdig klingen, aber durch die Einschränkung der Bewegung erhöht sich oft die Sturzgefahr, wenn gerade keine Maßnahme im Einsatz ist. Außerdem gibt es direkte Gefahren, wie Knochenbrüche z. B. durch Übersteigen des Bettgitters.

Außerdem können freiheitseinschränkende Maßnahmen bei Kunden auch Ängste oder das Gefühl des Eingesperrtseins hervorrufen.

Was ist das Ziel dieser Initiative?

Eine Gruppe von Experten aus ganz Deutschland hat sich intensiv mit dem Thema beschäftigt und Empfehlungen zur Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen verabschiedet. Es hat sich gezeigt, dass es keine Patentrezepte gibt. Es braucht also vor allem individuelle Ansätze. Freiheitseinschränkende Maßnahmen können nur vermieden werden, wenn die Einstellung dazu vorhanden ist.

- ▶ Diese Initiative will mit Pflegediensten, Pflegekräften, Angehörigen und Kunden eine Verabredung treffen, freiheitseinschränkende Maßnahmen in Zukunft möglichst zu vermeiden.

Was sagen die Gesetze?

Grundsätzlich gilt: Die Anwendung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen ist untersagt und verstößt gegen die Grundrechte einer Person. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist eine „Freiheitsberaubung“ durch die Anwendung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen straffrei überhaupt möglich.

Bei Kunden, die ausschließlich durch einen Pflegedienst versorgt werden, muss eine Genehmigung des Betreuungsgerichts vorliegen, die vom gesetzlichen Betreuer beantragt wird muss.

Angehörige, die die Kunden zu Hause versorgen, benötigen nicht zwangsläufig eine richterliche Genehmigung. Dennoch sollten Angehörige unbedingt mit den Pflegekräften über Nutzen und Schaden geplanter freiheitseinschränkender Maßnahmen sprechen.

- ▶ Weiterführende Informationen finden Sie in einer ausführlichen Broschüre für Betreuer, die Sie in der Einrichtung, im Internet (www.leitlinie-fem.de) oder unter der angegebenen Kontaktadresse erhalten können.



Freiheit - **Mit Sicherheit!**